

ZH_OBERGERICHT RT170230 vom 5. Februar 2018

ZH Obergericht, 2018-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT170230

FR: ZH_OBERGERICHT RT170230 du 5 février 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RT170230 del 5 febbraio 2018

Erwägungen

E. 6

Dezember 2017 abgewiesen (Urk. 8), worüber die Gesuchsgegnerin noch am gleichen Tag auf deren Nachfrage hin telefonisch in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 9). 1.2 Mit Schreiben 27. Dezember 2017 (gleichentags zur Post gegeben, eingegangen am 28. Dezember 2017) erhob die Gesuchsgegnerin Beschwerde (Urk. 1). Darin erwähnt sie sowohl die Verfügung vom 9. November 2017 als auch die Verfügung vom 6. Dezember 2017, mit welcher ihr Fristerstreckungsgesuch abgewiesen wurde. So führt sie aus, dass sie sich auf die Verfügung vom

E. 9

November 2017 sowie ihr begründetes Fristerstreckungsgesuch vom 5. Dezember 2017 beziehe, welches abgelehnt worden sei (Urk. 1). Inhaltlich jedoch stellt sich die Gesuchsgegnerin gegen die Verfügung vom 6. Dezember 2017: Sie hält fest, auf eine Fristerstreckung bis mindestens Ende Januar 2018 angewiesen zu sein, da ansonsten ihr Anspruch auf Wahrung des rechtlichen Gehörs verletzt würde. Es sei die letzte Möglichkeit, ihre Ansicht in der vorliegenden Angelegenheit zu äussern. Sie sei – entgegen der Annahme der Vorinstanz – in der Zeit zuvor blockiert gewesen, so dass sie keine Stellungnahme habe abfassen können. Erneut müsse sie nun ihr Schreiben unterbrechen, da sie einen weiteren dringenden Termin wahrzunehmen habe (Urk. 1). Damit aber beantragt die Gesuchsgeg-

- 3 - nerin sinngemäss die Aufhebung der Verfügung der Vorinstanz vom 6. Dezember 2017 und die Gutheissung ihres Fristerstreckungsgesuchs. Entsprechend richtet sich die Beschwerde allein gegen die vorinstanzliche Verfügung vom 6. Dezember 2017. 2.1 Bei der vorinstanzlichen Verfügung vom 6. Dezember 2017 handelt es sich um eine prozessleitende Verfügung. Gegen eine solche ist die Beschwerde – neben hier nicht zutreffenden, vom Gesetz speziell vorgesehenen Fällen (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO) – nur dann zulässig, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Darauf hat schon die Vorinstanz in ihrer Rechtsmittelbelehrung hingewiesen (Urk. 2 B S. 3). Die Gesuchsgegnerin sieht den nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil in der Verletzung ihres Anspruchs auf Wahrung des rechtlichen Gehörs. Dem kann nicht zugestimmt werden: Selbst wenn das Verfahren ohne die Stellungnahme der Gesuchsgegnerin fortgesetzt wird, kann ein solch prozessualer Mangel immer noch mit dem Rechtsmittel gegen den Endentscheid beanstandet und gegebenenfalls korrigiert werden (vgl. BGer 5A_307/2011 vom 13. Juli 2011, E. 2; BGE 133 III 629 E. 2.3.1). Damit kann nicht von einem nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO gesprochen werden. Entsprechend sind die Anfechtungsvoraussetzungen für die Verfügung vom 6. Dezember 2017 nicht erfüllt und ist auf die diesbezügliche Beschwerde nicht einzutreten. Der Vollständigkeit halber ist

darauf hinzuweisen, dass die erstmals von der Gesuchsgegnerin im Beschwerdeverfahren eingereichten Unterlagen (Urk. 3/1-2) ohnehin neu sind, weshalb sie unzulässig und unbeachtlich sind (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Entsprechend würde die Beschwerde auch dann nicht zum Erfolg führen, wenn darauf einzutreten wäre. 2.2 Für die mit der Beschwerde verlangte (erneute) Fristerstreckung ist so- dann nicht das Obergericht (als Rechtsmittelinanz) zuständig, sondern die Vor- instanz. Auch insoweit kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. 2.3 Sollte sich die Beschwerde auch gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 9. November 2017 richten, bleibt der Vollständigkeit halber darauf hinzuwei- sen, dass darauf zufolge Verspätung ohnehin nicht einzutreten wäre. Die Ge-

- 4 - suchsgegnerin hat die genannte Verfügung am 23. November 2017 persönlich in Empfang genommen (Urk. 5), so dass die diesbezügliche Beschwerdefrist am 4. Dezember 2017 abgelaufen ist (Art. 142 Abs. 1 ZPO, Art. 143 Abs. 1 ZPO, Art. 144 Abs. 1 ZPO, Art. 321 Abs. 2 ZPO). 2.4 Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, wes- halb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet wer- den kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 3.1 Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchs- gegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 3.2 Der Gesuchstellerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerde- verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.